

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) in der Fassung vom 18.10.2024 (GVBl. 2024 Nr. 56 vom 17.10.2024) am 26. Februar 2025 die nachfolgende Rahmenordnung für Weiterbildungskurse an der Philipps-Universität Marburg beschlossen:

Rahmenordnung für Weiterbildungskurse an der Philipps-Universität Marburg vom 26. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Zuständigkeiten	1
§ 2	Gegenstand und Ziele eines Weiterbildungskurses	1
§ 3	Gebühren	2
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 5	Dauer und Kursbeginn	2
§ 6	Aufbau des Weiterbildungskurses	2
§ 7	Anwesenheitspflicht	2
§ 8	Prüfungen	3
§ 9	Teilnahmebescheinigung	3
§ 10	Inkrafttreten	3
Anlage 1:		4

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten

(1) Diese Rahmenordnung gilt unmittelbar für alle Weiterbildungskurse im Sinne des § 20 HessHG analog der Philipps-Universität Marburg, bei denen keine Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

(2) Weiterbildungskurse werden auf der Grundlage dieser Rahmenordnung nach Kenntnisgabe an die Dekanin / den Dekan eingerichtet.

(3) Für Weiterbildungskurse muss ein entsprechender Webauftritt eingerichtet werden, auf dem sich ein Anmeldeformular und ggf. Angaben zu den im Rahmen der Anmeldung erforderlichen Unterlagen und Nachweisen befinden. Eine verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an einem Weiterbildungskurs an der Philipps-Universität Marburg erfolgt schriftlich durch Übermittlung des ausgefüllten Anmeldeformulars (per E-Mail, Brief oder Web-Formular) an die im Anmeldeformular angegebene Adresse und die Übermittlung der Teilnahmegebühren. Dem Anmeldeformular sind die im Angebot des Weiterbildungskurses angegebenen erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Mit der Übermittlung des Anmeldeformulars werden die jeweiligen Teilnahmebedingungen des Weiterbildungskurses anerkannt.

§ 2 Gegenstand und Ziele eines Weiterbildungskurses

(1) Weiterbildungskurse bieten je nach Anforderungsniveau entweder eine vertiefte Weiterbildung in einem spezifischen Fachgebiet, fachspezifisches Wissen für ausgewählte Berufsgruppen oder allgemeine Inhalte für an wissenschaftlichen Themen interessierte

Personen. Die Weiterbildung soll Anregung zum eigenständigen, kritischen Denken und gegebenenfalls zum wissenschaftlichen Arbeiten geben. Mit der Teilnahme an einem Weiterbildungskurs kann entweder eine kompakte Zusatzqualifikation im eigenen Beruf oder in einem anderen Fachgebiet erworben werden.

(2) Die Beschreibung des Weiterbildungskurses muss die Inhalte des Kurses und die Lernergebnisse enthalten (s. Formatvorlage, Anlage 1). Außerdem werden die Qualifikationsziele des Weiterbildungskurses beschrieben und dargelegt, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben sollen.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Weiterbildungskurses werden nicht immatrikuliert.

§ 3 Gebühren

Für Weiterbildungskurse werden analog nach § 20 Abs. 5 Satz 1 HessHG insgesamt kostendeckende Entgelte erhoben. Die Höhe der Gebühren sowie die Zahlungsmodalitäten regelt eine Gebührensatzung, die vom Präsidium der Philipps-Universität erlassen wird. Die Gebühr ist auf Basis einer Vollkostenkalkulation zu ermitteln.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für einen Weiterbildungskurs ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Vorausgesetzt wird darüber hinaus in der Regel eine einschlägige Berufserfahrung von i.d.R. nicht weniger als einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Außerdem können Weiterbildungskurse Personen offenstehen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(3) In der Beschreibung des Weiterbildungskurses (s. Anlage 1) können weitere Zugangsvoraussetzungen festgelegt und die geforderte Berufserfahrung näher spezifiziert werden.

(4) Für den Weiterbildungskurs kann eine maximale Teilnehmerzahl eines Weiterbildungskurses bestimmt werden (s. Anlage 1). Ferner kann der Weiterbildungskurs für den Fall, dass mehr Bewerbungen eingehen als Plätze verfügbar sind, Kriterien festlegen, nach denen die Plätze vergeben werden.

§ 5 Dauer und Kursbeginn

Die Dauer und der Kursbeginn sowie der vorgesehene Angebotsturnus sind auf dem Webaufttritt des Weiterbildungskurses am Fachbereich bekannt zu geben. Nach einer Unterbrechung des Weiterbildungskurses durch die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer kann die Fortführung desselben zu einem späteren Zeitpunkt nicht gewährleistet werden.

§ 6 Aufbau des Weiterbildungskurses

(1) Weiterbildungskurse sind so aufgebaut, dass sie nach inhaltlichen und thematischen Gesichtspunkten eine zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit bilden. Eine Kombination aus Lehrveranstaltungen und Selbstlernzeiten ist möglich.

(2) Weiterbildungskurse sollten in ihrer Beschreibung die in der Anlage 1 geforderten Inhalte enthalten, u.a. die Qualifikationsziele, Lernergebnisse, ggf. die Voraussetzungen sowie Angaben zum Veranstaltungsformat.

§ 7 Anwesenheitspflicht

Die Anwesenheit im Weiterbildungskurs ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20%, sofern die Beschreibung des Kurses (s. Anlage 1) keine anderslautende Regelung trifft.

§ 8 Prüfungen

(1) Weiterbildungskurse schließen grundsätzlich nicht mit einer Prüfung ab.

(2) Weiterbildungskurse können nur dann mit einer Prüfung abschließen, wenn es sich um eine externe oder beauftragte Prüfung handelt. Auch muss eine externe Qualitätssicherung oder Zertifizierung der Prüfung vorhanden sein.

(3) Werden Prüfungen gemäß Abs. 2 durchgeführt, liegt die rechtliche Verantwortung für die Durchführung der Prüfung bei der externen Stelle oder bei der Stelle, die die Prüfung beauftragt hat.

§ 9 Teilnahmebescheinigung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildungskurses erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Die Teilnahmebescheinigung wird vom Verantwortlichen des Weiterbildungskurses unterzeichnet. Die Teilnahmebescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem der Weiterbildungskurs stattfand.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Rahmenordnung für Weiterbildungskurse im Sinne des § 20 HessHG analog an der Philipps-Universität Marburg tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität in Kraft.

(2) Diese Rahmenordnung gilt für alle Weiterbildungskurse im Sinne des § 20 HessHG analog an der Philipps-Universität Marburg, deren Erlass nach dem Inkrafttreten dieser Rahmenordnung erfolgt.

Marburg, den 20.03.2025

gez.

gez. Prof. Dr. Thomas Nauss

Präsident der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1:

Formatvorlage für einen Weiterbildungskurs

Kurstitel
Beschreibung (u.a. inhaltliche Schwerpunkte, Qualifikationsziele, Zielgruppe)
Zugangsvoraussetzungen
Ist eine externe oder beauftragte Prüfung geplant?
Intendierte Lernergebnisse Die Teilnehmenden sind nach der Teilnahme am Weiterbildungskurs in der Lage, <ul style="list-style-type: none">•
Veranstaltungsformat, Form der Teilnahme (z.B. Präsenz, online, hybrid), Sprache
Umfang (Stunden inklusive Vor- und Nachbereitung)
Geplanter Start und Frequenz des Kurses
Geplanter Kursablauf
Kosten und Mindestteilnehmerzahl
Kontaktdaten (Fachbereich; Institut; Name; Funktion):
Sonstige Anmerkungen